

# Marktgemeindeamt Schruns

## Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, den 21.12.1994 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns im 1. Obergeschoß des Haus des Gastes stattgefundene 50. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung mit Anfragestunde.

Anwesend: Bgm. Harald Wekerle als Vorsitzender,  
die Gemeinderäte Ing. Werner Netzer, Dr. Bernd Tagwercher und Mag. Siegfried Neyer sowie die Gemeindevertreter und Ersatzmitglieder Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Gantner, Ludwig Kieber jun., Hans Neyer, Peter Vonbank, Werner Brugger, Dir. Gerhard Rebholz, Ing. Rudolf Haumer, Dr. Wolfgang Sander, Otmar Vallaster und Peter Rudigier für die Schrunser Volkspartei  
DDr. Heiner Bertle, Robert Mayer, Gebhard Marent, Ing. Wolfgang Juen und Erwin Riedle für die FPÖ und parteifreie Bürger Schruns  
Mag. Dr. Siegfried Marent, Dipl.Ök. Helmut Daxer und Roland Ganahl für die Sozialdemokraten und Parteifreie  
Schriftführer: GdeSekr. Dr. Oswald Huber

Entschuldigt abwesend: Vbgm. Dipl.Vw. Otmar Tschann, Rudi Bitschnau, Richard Sander jun. und Franz Netzer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mandatäre, die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer und die Vertreter der Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sämtlicher Gemeindevertreter fest.

In der öffentlichen Anfragestunde richtet Sr. Doris Slovik aus der Runde der anwesenden Diplomkrankenschwestern und Pflegehelferinnen aus dem St. Josefsheim die Frage an den Vorsitzenden, warum aufgrund der Schließung der Internen Krankenstation 5 im Pflegebereich tätige Personen gekündigt werden müssen. Der Vorsitzende verweist auf den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung über die Genehmigung des Voranschlages 1994 für die Interne Krankenstation und Pflegestation St. Josefsheim, Schruns, in dem u.a. auch eine Personalreduktion gefordert worden ist. Aufgrund der Umstellung und damit verbundener organisatorischer Erschwernisse hat das Land in Aussicht gestellt, abweichend von der landesweit üblichen Verhältniszahl Beschäftigte pro Bett von 1:1 bei 26 Betten einem Beschäftigtenstand von 28 zuzustimmen. Hier sind jedoch sämtliche Bedienstete, also auch das anteilige Verwaltungspersonal, die Mitarbeiterinnen im Stationsreinigungsdienst und in der Küche, einzurechnen. Die Kündigungen werden nicht nur im Pflegedienst Tätige treffen, sondern auch Mitarbeiter in der Küche, in der Verwaltung (Verringerung des Beschäftigungsmaßes) und im Stationsreinigungsdienst. In mehreren Gesprächen mit der Verwaltung und Pflegedienstleitung wurde versucht, den Personenkreis abzugrenzen und möglichst wenig Kündigungen im Pflegebereich vorzunehmen. Der Vorsitzende sagt den anwesenden Schwestern einen Gesprächstermin in den nächsten Tagen zu, wobei er jedoch

davon ausgeht, daß seitens der Verwaltung und Pflegedienstleitung die wesentlichen Informationen an die Bediensteten im St. Josefsheim bereits weitergegeben worden sind.

Ing. Wilhelm Walch erkundigt sich über den Stand des von der Montafonerbahn AG projektierten Bahnhofprojektes sowie darüber, wie die Gemeinde, die einen Teil der Tiefgaragenplätze mitfinanzieren soll, eingebunden wird. Der Vorsitzende erinnert an die letzte Sitzung, in der er darüber berichtet hat, daß die Gemeinde seitens der Montafonerbahn AG um Nominierung von 3 Personen in einen Kontaktausschuß ersucht worden ist. Dieser Ausschuß soll den ständigen Kontakt zwischen Montafonerbahn AG und Gemeinde wahren und das Einvernehmen zwischen beiden herstellen.

Dem Hinweis von GR Ing. Werner Netzer, daß die Ein- und Ausfahrtsschranken in die Löwen Tiefgarage demontiert sind, wird der Vorsitzende gleich am nächsten Tag nachgehen, stellt jedoch fest, daß gestern noch beide in Funktion waren.

Auf die Frage von Ing. Wilhelm Walch über den Baubeginn des Litzkraftwerks antwortet der Vorsitzende, daß, nachdem nunmehr mit der VIW und VKW die Finanzierung ausgehandelt worden ist, Baubeginn im Herbst 1995 sein wird.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr erfolgen, eröffnet der Vorsitzende um 19.30 Uhr den offiziellen Teil der Gemeindevertretungssitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird über Antrag von Dr. Siegfried Marent gem. § 41 Abs. 3 GG. einstimmig zusätzlich nachstehender Gegenstand auf die Tagesordnung aufgenommen:

- Resolution betreffend die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Gauenstein

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Verhandlungsschrift über die 48. Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.1994 unter TOP 2 b) dahingehend zu ergänzen bzw. klarzustellen, daß DDr. Heiner Bertle einer Anbindung des Kindergartens "Auf der Litz" an die Heizungsanlage der Fa. Wilu und entsprechenden Auftragsvergabe nur dann zustimmt, wenn die von ihm angesprochenen Punkte betreffend die Lieferverpflichtung (Menge der Energielieferung, Dauer,...) vertraglich klar geregelt werden. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung ist somit nicht als bloße Anregung zu verstehen, sondern wurde konkret als Antrag ausformuliert und darüber ein Beschluß gefaßt.

## **Erledigte Tagesordnung:**

- 1) Berichte des Vorsitzenden
- 2) Ortsfeuerwehr Schruns, Ankauf eines neuen Rüstfahrzeuges
- 3) Müllabfuhr- und Müllgebührenverordnung, Änderung
- 4) Kindergarten "Außerlitz", Darlehensaufnahmen
- 5) Feldweg, Feststellung des Gemeingebrauches - Berufungen
- 6) Abwasserverband Montafon, Voranschlag 1995
- 7) Flächenwidmungsplan, Antrag auf Änderungen:

- a) Reg.Nr. 11/92, Josefa Hofmann, Schruns, Zabaresweg 5, Umwidmung einer Teilfläche des GST-NR 2333/1 von FL in BW (Roter Punkt)
  - b) Reg.Nr. 8/94, Geschw. Hildegard und Josef Hutter, Schruns, Umwidmung einer Teilfläche des GST-NR 775/2 von Bauerwartungsfläche BM in BM
- 8) Beratung und Beschlußfassung über:
- a) eine Resolution betreffend die Neufestsetzung des Sozialhilfeschlüssels
  - b) eine Resolution betreffend die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Gauenstein
- 9) Lorenz Erhard, Schruns, Dekan Walter-Straße 4, Ansuchen um Ausnahmegenehmigung nach der Baunutzungsverordnung für Wohnhauszubau
- 10) Umbau der ehem. Metzgerei Gurschler, Versagung der Bewilligung von Planabweichungen, Berufung Ing. S. Rünzler
- 11) Wohnhausanlage "Graß", Versagung der Bewilligung von Planabweichungen - Berufung Prof. Kaiser/Ing. S. Rünzler

12) Allfälliges

zu 1)

Der Vorsitzende berichtet:

Aufgrund der hohen Kosten und Gebühren von rd. S 50.000,-- sowie der geringen Erfolgschancen hat der Vorsitzende den von der Gemeindevertretung in ihrer letzten Sitzung gefaßten Beschluß auf Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung betreffend die Genehmigung des Voranschlages 1994 der Internen Krankenstation und Pflegestation St. Josefsheim vom 27.10.1994 nicht vollzogen. Da auch im Fall des Durchdringens für die Gemeinde materiell nichts gewonnen wäre, wäre seiner Ansicht nach die Einbringung einer Beschwerde mit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln nicht zu vereinbaren.

Da ein Nachbar gegen die gewerberechtliche Genehmigung betreffend die Aufstellung und den Betrieb einer Schirmbar auf dem Kirchplatz Berufung eingelegt hat, hat Helmut Eigner diesen Antrag zurückgezogen und gleichzeitig beantragt, ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 durchzuführen.

Die Vorarlberger Illwerke AG hat gegenüber dem Stand Montafon zugesagt, anlässlich ihrer 70-Jahr-Feier im Rahmen des Montafoner Talschafts- und Ausgleichsfonds verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen mit einem Betrag von S 4 Mio. zu unterstützen, sofern diese auch im Interesse der Vorarlberger Illwerke AG liegen.

Die Montafonerbahn AG trägt sich mit dem Gedanken, in Abänderung der ursprünglichen Planung der Unterwasserführung beim Litzkraftwerk das Unterwasser so zurückzugeben, daß die Fallhöhe der weiter flußabwärts bestehenden hohen Sohlschwelle mitgenutzt werden kann. Der Standort des Krafthauses bliebe dabei unverändert.

zu 2)

Die Ortsfeuerwehr Schruns ist bereits seit längerem bestrebt, das aus dem Jahre 1972 stammende Fahrzeug durch ein neues Rüstfahrzeug zu ersetzen und hat sich bereits im Rahmen eines eigens hierfür gebildeten Fahrzeugausschusses eingehend über die Ausstattungserfordernisse beraten und über die am Markt befindlichen Fahrzeugtypen und Modelle informiert. Nach Einholung verschiedener Angebote ist die Entscheidung schlußendlich auf das Fahrzeug der Fa. Lohr (Fahrgestell: ÖAF MX 14.272, 199 kW) gefallen und es hat die Ortsfeuerwehr Schruns das Ersuchen an die Gemeinde gerichtet, diesen Ankauf zu tätigen. Aufgrund des positiven Gutachtens des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg hat das Land bereits bei Gesamtkosten von S 4.322.082,-- (inkl. MWSt.) eine Beihilfe von S 1.773.630,-- (Fahrgestell u. Aufbau = 40 %, Ausrüstung = 45 %) zugesichert.

Ludwig Kieber jun., Hans Neyer und Roland Ganahl bestätigen die Notwendigkeit dieser Anschaffung, da das alte Fahrzeug mit seiner Ausstattung den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird.

Verschiedentlich vorgebrachte Bedenken, ob nicht durch den Ankauf dieses Fahrzeuges auch die Ortsfeuerwehr Gantschier ihren Bedarf nach einem entsprechenden Rüstfahrzeug anmelden wird, werden dahingehend zerstreut, daß das Rüstfahrzeug der Ortsfeuerwehr Schruns nicht nur in Schruns selbst, sondern auch im Gantschier und in den anderen Montafoner Gemeinden zum Einsatz gelangen wird und sich gerade deshalb weitere Anschaffungen erübrigen dürften und die Ortsfeuerwehr Gantschier dzt. mehr an einem Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges interessiert ist.

Der Ankauf eines neuen Rüstfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Schruns von der Fa. Lohr, Laßnitzhöhe, als Bestbieterin um die Angebotssumme von S 4.322.082,00 (inkl. MWSt.) wird einstimmig beschlossen.

zu 3)

Der aufgrund der Beratungsergebnisse im Gemeindevorstand erstellte Entwurf einer neuen Müllgebühren- und -abfuhrordnung ist den Mandataren mit der Einladung zur gegenständlichen Sitzung zugestellt worden. Der Vorsitzende erläutert die vorgesehenen Änderungen und informiert über die Beweggründe. Leider wird aufgrund der gestiegenen Sammel- und Deponiekosten, eines neuen Umrechnungsschlüssels Liter - Kilogramm, der verstärkten Betreuung und Überwachung der öffentlichen Altstoffsammelstellen und der besseren Organisation im Bauhof für 1995 eine beträchtliche Kostensteigerung eintreten. Dies hat dazu geführt, daß eine Aufteilung in eine "Sack-, Kübel- oder Containergebühr" und eine "Grundgebühr" vorgesehen ist. Die Sackgebühr beinhaltet mehr oder weniger die Kosten, die von der Gemeinde an das Abfuhrunternehmen für das Sammeln und die Deponierung des Mülls im Böschistobel sowie für die bereitgestellten Säcke und Banderolen zu bezahlen sind, somit für die Gemeinde praktisch eine Durchläuferposition darstellt. Diesbezüglich ist gegenüber der bisherigen Regelung eine Reduktion der Mindestabnahmemengen geplant. Über die Grundgebühr, die sich im Jahre 1995 auf rd S 1,94 Mio. belaufen wird, sollen alle anderen mit der Müllbeseitigung und Altstofftrennung verbundenen Kosten verumlagt werden.

In der stattfindenden Diskussion wird zwar durchwegs die Richtigkeit dieser Umstellung bestätigt, allerdings bestehen unterschiedliche Ansichten über die Kriterien, nach welchen die Grundgebühr auf die Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe aufgeteilt werden soll. Diesbezüglich soll auf jeden Fall das Verursacherprinzip im Vordergrund stehen. Klargestellt wird, daß auch bei der vorgeschlagenen Gebührenneuregelung am Kostendeckungsprinzip festgehalten wird. Weitere Wortmeldungen betreffen die Frage der Verpflichtung auch der

Privatzimmervermieter zur Abnahme von Mindestmengen, die Steigerung der mittels Grundgebühr zu verumlagenden Kosten und die Auswirkungen der Verpackungsverordnung und Entschädigungszahlungen.

Mehrere Mandatare möchten eine konkrete Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der Grundgebühren erst nach Vorlage einer Wirkungsanalyse treffen und verlangen die Vorlage entsprechender Unterlagen.

Der Vorsitzende informiert darüber, wieviele Einheiten bisher pro Jahr in den einzelnen Kategorien verkauft worden sind. Konkrete Schlüsse daraus zu ziehen, erweist sich jedoch als äußerst schwierig. Mit den im Entwurf ausgewiesenen Grundgebühren werden aller Voraussicht nach nicht die gesamten zu verumlagenden Kosten abgedeckt werden können, weshalb zu überlegen wäre, ob nicht ein Zuschlag auf die zusätzlichen Containerentleerungen gemacht werden sollte.

In weiterer Diskussion wird vorgeschlagen, bei der Grundgebührenverumlagerung neben den bisherigen Kategorien bei den Betrieben nach oben hin zusätzliche Kategorien vorzusehen, um dem Verursacherprinzip besser gerecht zu werden. DDr. Heiner Bertle schlägt diesbezüglich vor, zwei zusätzliche Punkte lit. g) und h) aufzunehmen, die eine Grundgebührenerhöhung bei Betrieben für jeweils 10 weitere Dienstnehmer bzw. bei Beherbergungsbetrieben für jeweils 50 weitere Betten zum Inhalt haben.

Die Müllabfuhr- bzw. Müllgebührenverordnung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit der Maßgabe beschlossen, daß hinsichtlich der einzuhebenden Grundgebühren bei den Gastgewerbebetrieben und sonstigen Betrieben zwei zusätzliche Kategorien vorzusehen sind und die Grundgebührenaufteilung erst nach Vorlage einer Wirkungsanalyse in der kommenden Budgetsitzung festgelegt werden wird. (stimmenmehrheitlich, 4 Gegenstimmen: Sozialdemokraten und Parteifreie)

zu 4)

Auf Grund der Ergebnisse der Ausschreibung wird einstimmig beschlossen, das im genehmigten Nachtragsvoranschlag vorgesehene Darlehen für die Errichtung des Kindergartens "Auf der Litz" in Höhe von S 2.000,000,-- und einer Laufzeit von 10 Jahren auf Grundlage des vorliegenden Angebotes (Fixzinssatz: 5,75 % p.a., dek., halbjährl.; vor Zinssatz - Bindung an SMR) bei der Landeshypothekenbank, Filiale Schruns, als Bestbieterin aufzunehmen.

zu 5)

Bgm. Harald Wekerle übergibt den Vorsitz an GR Ing. Werner Netzer und enthält sich wegen Befangenheit der Beratung und Abstimmung.

Dieser erläutert kurz den Sachverhalt und die Gründe, die zur Einleitung des gegenständlichen Verfahrens geführt haben.

In Erledigung des von Hubert Lechthaler eingebrachten Antrages hat der Bürgermeister als zuständige Behörde nach dem Straßengesetz einen Feststellungsbescheid erlassen, mit dem ausgesprochen wurde, daß der Feldweg (GST-NR 3198 KG Schruns) hinsichtlich des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Der Gemeindesekretär informiert über die Gründe, aufgrund der der Bürgermeister den Gemeingebrauch als gegeben

erachtet hat, erläutert die gesetzlichen Grundlagen, führt die getroffenen Feststellungen und die einzelnen Beweismittel an und verliest die wesentlichen Teile des erstinstanzlichen Bescheides.

Neben dem durchgeführten Verfahren wurden seitens der Gemeinde Bestrebungen unternommen, eine privatrechtliche Vereinbarung zu erzielen, so daß sich eine bescheidmäßige Erledigung nach ev. Zurückziehen des eingebrachten Antrages auf Feststellung erübrigen könnte. Diese Vereinbarung ist jedoch auf den Widerstand einiger Miteigentümer gestoßen.

In der stattfindenden Diskussion wird von Dr. Siegfried Marent darauf verwiesen, daß die angeführten Beweismittel wie die Bezeichnung des Feldweges in Bauverhandlungsprotokollen als öffentlichen Privatweg, die Bezeichnung als öffentlichen Privatweg in statistischen Unterlagen, udgl., nicht dazu geführt haben, daß die Widmung zum Gemeingebrauch eingetreten ist. Von dem ist im angefochtenen Bescheid nicht ausgegangen worden, sondern es wurde dies lediglich als Hinweis darauf gesehen, daß von einer öffentlichen Benutzbarkeit ausgegangen worden ist.

Nach Durchsicht des Verwaltungsaktes und sonstiger Unterlagen aus eigener Erfahrung ist es für DDr. Heiner Bertle völlig unbestreitbar, daß die Allgemeinheit das Gehrecht und auch das Fahrrecht mit Fahrrädern über den gesamten Feldweg mit Ausnahme des letzten Teilabschnittes auf alle Fälle ersessen hat. Aber auch hinsichtlich der Benützung mit Kraftfahrzeugen ist dies zu bejahen, da viele Indizien wie die Benützung durch Anrainer ohne Privatrechtstitel und die Wegverbreiterung durch die Gemeinde dafür sprechen. Umstritten sind für ihn allerdings die Rechtsverhältnisse am letzten Teilstück des Feldweges und er neigt eher dazu, hier keinen Gemeingebrauch anzunehmen.

In diesem Sinne stellt er den Antrag, die eingebrachten Berufungen hinsichtlich des Feldweges bis zum letzten Teilabschnitt abzulehnen, jedoch hinsichtlich des letzten Teilstücks stattzugeben. Gleichzeitig beantragt bzw. wünscht er sich, daß nochmals ein Versuch einer einvernehmlichen Regelung betreffend die Einräumung eines eingeschränkten Benützungsrechtes auf dem letzten Teilstück gestartet wird.

In der Folge wird auf verschiedene Zeugenaussagen insbesondere bezüglich der Benützung des letzten Teilstückes des Feldweges verwiesen, und es werden die in den Berufungen angeführten Gründe sowie das Konzept eines diese Berufungen erledigenden Bescheides verlesen.

Dies gibt Anlaß zu weiteren Diskussionen, und es werden der Reihe nach folgende weitere Anträge gestellt:

Vorsitzender: Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides, was den Fuß- und Fahrradverkehr auf die gesamte Länge des Feldweges. Es wird also festgestellt, daß auf der gesamten Wegparzelle der Gemeingebrauch für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gegeben ist und diesbezüglich die Berufungen abgewiesen werden. Hinsichtlich des Verkehrs mit mehrspurigen Fahrzeugen wird den Berufungen stattgegeben.

DI Wilhelm Gantner: Den Berufungen ist nur insoweit stattzugeben, als dies den Kraftfahrzeugverkehr auf dem letzten kurzen Teilabschnitt betrifft. Hinsichtlich des festgestellten Gemeingebrauchs für den Fußgänger- und den Fahrradverkehr auf die gesamte Länge des Feldweges einschließlich des letzten Teilstückes ist den Berufungen keine Folge zu geben.

Dr. Siegfried Marent: Den Berufungen wird stattgegeben.

Dr. Wolfgang Sander: Den Berufungen wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Gemäß § 49 GG. setzt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung dieser Anträge wie folgt fest:

1. Antrag des Vorsitzenden, 2. Antrag von DDr. Heiner Bertle, 3. Antrag von DI Wilhelm Gantner, 4. Antrag von Dr. Wolfgang Sander und 5. Antrag von Dr. Siegfried Marent

Da keiner der gestellten Anträge die erforderliche Mehrheit findet, aber auch aus der Ablehnung nicht darauf geschlossen werden kann und dem wahren Willen der Gemeindevertretung entspricht, daß das Gegenteil als beschlossen gilt, somit kein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung für kurze Zeit, um die Anträge neu auszuformulieren.

Diese lauten sodann wie folgt:

1. Es wird festgestellt, daß der Feldweg mit Ausnahme des letzten Teilabschnittes dem Gemeingebrauch sowohl hinsichtlich des Fußgänger- als auch Fahrzeugverkehrs gewidmet ist, was bedeutet, daß für diesen Bereich den Berufungen keine Folge gegeben wird.
2. Es wird festgestellt, daß der letzte Teilabschnitt des Feldweges hinsichtlich des Fußgänger- und Fahrradverkehrs dem Gemeingebrauch gewidmet ist, jedoch nicht hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

Der Antrag Nr. 1 wird mit 17 Ja -Stimmen angenommen, der Antrag Nr. 2 mit 13 Ja-Stimmen.

Es gilt somit als beschlossen, daß den Berufungen von Miteigentümern des GST-NR 3198 KG. Schruns (Feldweg) gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 4.7.1994, Zl. 616-0/92, betreffend die Feststellung des Gemeingebrauchs am Feldweg teilweise stattgegeben wird und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert und gemäß § 2 Abs. 3 Straßengesetz (StrG.), LGBl.Nr. 8/1969, festgestellt wird:

- a) Der Feldweg (GST-NR 3198 KG. Schruns) ist hinsichtlich des Fußgänger- und Fahrradverkehrs auf seine ganze Länge dem Gemeingebrauch gewidmet.
- b) Hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs ist dieser Weg lediglich von der Abzweigung Unterdorfstraße bis zur Abzweigung des "eigentlichen Hans Bertle-Weges" dem Gemeingebrauch gewidmet. Das letzte Teilstück bis zur Fußwegverbindung Lechthaler ist somit, was den Kraftfahrzeugverkehr betrifft, nicht dem Gemeingebrauch gewidmet.

Festgehalten wird, daß die im Konzept vorliegende und verlesene Begründung mitgetragen wird, allerdings unter Berücksichtigung, daß der letzte Teilabschnitt hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs nicht dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

zu 6)

Bürgermeister Harald Wekerle bedankt sich bei GR Ing. Werner Netzer für die Vorsitzführung und übernimmt diese wieder.

Er gibt einen kurzen Überblick über den Voranschlag 1995 des Abwasserverbandes Montafon und erläutert die wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben. Da er in der letzten Sitzung nicht anwesend war, informiert DDr. Heiner Bertle über einige zusätzliche Details.

Anschließend wird der Voranschlag 1995 des Abwasserverbandes Montafon mit Gesamtausgaben und -einnahmen von S 12.563.000,-- einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu 7)

Änderungen des Flächenwidmungsplanes Schruns:

- a) Dieser im Jahr 1992 eingebrachte Umwidmungsantrag der vom Vorsitzenden nochmals näher erläutert wird, wurde bereits wiederholte Male behandelt, und es ist hiezu auch die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt worden. Diese hat mit Schreiben vom 14.12.1994 mitgeteilt, daß im Rahmen eines Koordinierungsgespräches für den GZP-Schruns zwischen dem Verfasser des GZP, dem Gebietsbauleiter und dem Sektionsleiter vereinbart worden ist, die Zabareslawine in die gelbe Zone einzustufen. Dies heißt im Klartext, daß der Bauwerber unter Einhaltung der Vorschriften der WLW bauen kann. Der Vertreter der WLW wird an der Bauverhandlung teilnehmen und dem Bauwerber bei Vorlage ordentlicher Baupläne (ein Längenschnitt durch den Hang muß zusätzlich dem Bauplan beigelegt werden), die Vorschriften bekannt geben. Unbestritten ist, daß der Antragstellerin die Zuweisung eines Roten Punktes zusteht.

Da nunmehr, wenn auch unter Auflagen, die Möglichkeit zur Bebauung gegeben ist, wird einstimmig beschlossen, dem unter Reg.Nr. 11/92 geführten Ansuchen von Josefa Hofmann, Schruns, Zabaresweg 5 nachzukommen und eine Teilfläche des GST-NR 2333/1 nach Maßgabe der vorliegenden Planskizze von FL in BW (Roter Punkt) umzuwidmen.

- b) Josef Hutter und seine Schwester Hildegard Hutter beabsichtigen, im Wege einer Realteilung Teilflächen des GST-NR 775/1 unter sich aufzuteilen, wofür jedoch eine entsprechende Widmung Voraussetzung ist. Da die Widmungsgrenze nicht weiter hinunter als jene beim Anwesen Fleisch verschoben werden würde, hat der Raumplanungsausschuß diese Umwidmung positiv begutachtet.

Die Umwidmung (Reg.Nr. 8/94) wird auch seitens der Gemeindevertretung als vertretbar erachtet, und es wird einstimmig beschlossen eine Teilfläche des GST-NR 775/2 nach Maßgabe der vorliegenden Planskizze von Bauerwartungsfläche BM in BM umzuwidmen.

zu 8)

- a) Wie LAbg. Mag. Siegfried Neyer ausführt, steigen die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe und damit die Belastungen der Gemeinden, die den Hauptanteil zu tragen haben, ständig. Entscheidungsträger ist hingegen das Land, und es ist den Gemeinden kaum eine Mitsprachemöglichkeit eingeräumt. Die jährlichen Kostensteigerungen engen jedoch den finanziellen Spielraum der Gemeinden stark ein, weshalb auf Antrag der FPÖ und parteifreie Bürger einstimmig nachstehende Resolution beschlossen wird:

Die Gemeindevertretung von Schruns spricht sich für eine sofortige Neufestlegung des Sozialhilfeschlüssels aus. Der Vorarlberger Gemeindeverband wird dringend aufgefordert, im Sinne dieser Resolution mit dem zuständigen Regierungsmitglied, Landesstatthalter Dr. Herbert Sausgruber, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß baldigst



eine Neufestlegung des Sozialhilfeschlüssels erreicht wird, der keine Schlechterstellung der Gemeinden mehr beinhaltet.

- b) Auch die Sozialdemokraten und Parteifreien haben eine Resolution betreffend die Haushaltungsschule Gauenstein vorbereitet, deren Text verlesen wird. Diesbezüglich wird festgestellt, daß nicht das Land, sondern der Orden der Dominikanerinnen beabsichtigt, die Schule zu schließen. Das Land hat sich lediglich gegen die Übernahme der Schule unter den angebotenen Konditionen ausgesprochen. Unbestritten ist, daß die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Gauenstein ein wichtiger Bestandteil des schulischen Angebotes im Montafon ist und zur Infrastruktur des Landes zählt. Leider ist die Schule bisher von Montafonerinnen äußerst schlecht besucht worden. Zudem ist ungewiß, ob dieser Schultyp in der jetzigen Form überhaupt eine Zukunft hat. Aus diesem Grund soll die Resolution nicht ausschließlich auf den Weiterbestand der Haushaltungsschule beschränkt werden, sondern generell der Erhalt dieses Schulstandortes und zwar einer mittleren und/oder höheren Schule gefordert werden.

Es wird somit einstimmig nachstehende Resolution an das Land beschlossen: Die Gemeindevertretung Schruns spricht sich für die Erhaltung des Schulstandortes für eine mittlere und/oder höhere Schule in Gauenstein aus. Die Vorarlberger Landesregierung wird hiermit aufgefordert, mit dem Stand Montafon Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß der Erhalt dieses Schulstandortes nachhaltig gewährleistet ist.

zu 9)

Dr. Siegfried Marent enthält sich wegen Befangenheit der Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende erläutert den von Erhard Emil geplanten Anbau an das Wohnhaus Dekan Walter-Straße 4 bestehend aus einem Kellerranbau und einer Erweiterung der bestehenden Naßräume im Erd- und Obergeschoß. Hinsichtlich des Bestandes liegt eine Baunutzung von 58 vor, durch den Zubau würde sich diese auf 61 erhöhen. Emil Erhard hat daher die Erteilung der Zustimmung zu dieser erhöhten Baunutzung beantragt.

In der stattfindenden Diskussion wird auf die generell knapp bemessenen Grundstücksgrößen in der Siedlung an der Dekan Walter-Straße und die damit zusammenhängende ständige Überschreitung der Baunutzungszahlen verwiesen und die Forderung erhoben, daß seitens der Verwaltung ein Vorschlag einer allgemeinen Anhebung der Baunutzung für diesen Bereich ausgearbeitet wird.

Unter dieser Voraussetzung wird dem Ansuchen von Emil Erhard, Schruns, Dekan Walter-Straße 4/Kaltenbrunnen 14, um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baunutzungsverordnung für einen Wohnhauszubau einstimmig stattgegeben und der beantragten Erhöhung von 58 auf 61 zugestimmt.

zu 10)

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes enthalten sich wegen Befangenheit der Beratung und Abstimmung und es übergibt Bgm. Harald Wekerle den Vorsitz an DI Wilhelm Gantner.

Die Marktgemeinde Schruns hat anlässlich einer durchgeführten Überprüfung festgestellt, daß hinsichtlich des Bauvorhabens "Umbau ehem. Metzgerei Gurschler" Gründe zur Beanstandung nach § 39 Abs. 1 lit. b Baugesetz gegeben sind, es handelt sich hierbei um den Einbau eines zusätzlichen Fenster-Tür-Elementes, und mit Bescheid vom 30.9.1994, Zl. 131-9/13-94,

Dr. Fritz Miller und Ing. Siegfried Rünzler die Behebung dieses Mangels binnen einer festgesetzten Frist aufgetragen. Dagegen hat Ing. Siegfried Rünzler das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und diese damit begründet, daß die Beanstandung eine Planabweichung gemäß § 35 Baugesetz betreffe, die gem. § 23 Abs. 1 Baugesetz nicht bewilligungspflichtig sei, zumal dieses Tür-Fenster-Element keinen Einfluß auf die Abstandsflächen habe.

Die gegenständlichen Planabweichungen werden anhand der vorliegenden Pläne näher erläutert, und es gelangt die Gemeindevertretung zur Auffassung, daß es sich hierbei sehr wohl um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 23 Baugesetz handelt, die als Bewilligungspflichtig anzusehen ist.

Es wird daher der Berufung von Ing. Siegfried Rünzler, Tschagguns, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.1994, Zl. 131-9/13-94, mit dem ihm und Dr. Fritz Miller, Schruns, gem. § 40 Abs. 2 Baugesetz aufgetragen wurde, die beim Bauvorhaben "Umbau ehem. Metzgerei Gurschler" festgestellten Mängel bis spätestens 7.12.1994 zu beheben, einstimmig keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

zu 11)

Bgm. Harald Wekerle enthält sich wegen Befangenheit der Beratung und Abstimmung, und es übernimmt GR Ing. Werner Netzer den Vorsitz.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 18.11.1994, Zl. 131-9/58-94, wurde die von Ing. Siegfried Rünzler beantragte Bewilligung von Planabweichungen und zwar die entgegen den genehmigten Plänen nunmehr vorgesehene Maueröffnung an der Westseite des Untergeschosses sowie die Vorsehung von zwei Fenstern an der Nordseite des Untergeschosses aufgrund der von der Gemeindevertretung nicht erteilten Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer höheren als der vorgeschriebenen Geschoßzahl versagt. Dagegen haben Ing. Siegfried Rünzler als Bauwerber und Prof. Dieter Kaiser als Wohnungseigentümer fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Die Berufung sowie das nachträglich eingebrachte Schreiben von Prof. Dieter Kaiser werden verlesen.

In der stattfindenden Diskussion wird an die Stellungnahme des Bau- und Raumordnungsausschusses sowie die Beratung anläßlich der Behandlung der beantragten Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der vorgeschriebenen Höchstzahl von Halbgeschossen in der Gemeindevertretung erinnert, und es werden nochmals die Gründe angeführt, die zur Ablehnung geführt haben. An den negativen Folgen für das Ortsbild ändert auch die vorgeschlagene Bepflanzung und Geländegestaltung nichts, zumal die Ansicht vertreten wird, daß Bausünden, die eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zur Folge haben, auch dann nicht toleriert werden dürfen, wenn lediglich der Versuch unternommen wird, diese durch eine entsprechende Bepflanzung zu kaschieren. Aus diesem Grunde kann auch keine befristete Bewilligung erteilt werden, denn es würden damit solchen Baumaßnahmen Tür und Tor geöffnet werden.

Peter Rudigier, der sich auf die in der Berufung angesprochene behindertengerechte Gestaltung bezieht, vermerkt, daß das gegenständliche Bauvorhaben, insbesondere auch, was die Wohnungen selbst betrifft (Türbreiten, Gestaltung des Badezimmers,...), weit davon entfernt ist, als behindertengerecht bezeichnet werden zu können.

Der Berufung von Ing. Siegfried Rünzler, Tschagguns, und Prof. Dieter Kaiser, Bregenz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.11.1994, Zl. 131-9/58-94, betr. die Versagung der Baubewilligung zur Durchführung von Planabweichungen bei der "Kleinwohnanlage

Graß" wird stimmenmehrheitlich (3 Gegenstimmen: DI Wilhelm Gantner, Dr. Bernd Tagwerker und Erwin Riedle) keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

zu 12)

Unter "Allfälliges" verweist Gebhard Marent darauf, daß er festgestellt habe, daß bei der einen oder anderen Wohnanlage bzw. Wohnhäusern (ehem. Metzgerei Gurschler, altes Haus Sauerwein) mehrere Parabolspiegel angebracht worden sind, was sich optisch negativ ausnehme, und ersucht nochmals um Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Verpflichtung zum Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage.

Abschließend wünschen DI Wilhelm Gantner, Dr. Siegfried Marent und LAbg. Mag. Siegfried Neyer namens ihrer Fraktionen allen ein frohes Weihnachtsfest und erholsame Tage.

Ende der Sitzung: 00.37 Uhr

Schruns, 2.1.1994

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende: